

Verkündungsblatt 7|2012

Ausgabedatum 19.06.2012

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Studiengang
Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) Seite 2

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik
und Rehabilitationswissenschaften Seite 5

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie Seite 18

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang
Geowissenschaften Seite 27

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum (FSZ) Seite 41

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.05.2012 die nachstehende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 13.06.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat am 23.05.2012 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG, § 41 Abs. 1 NHG i. V. m. § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) (Studiengang).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 1. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
 2. die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 1. den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 2. ausreichende Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4.
- (3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
 1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
 3. mit welchen Erwartungen der Bewerber dem vorgesehenen Auslandsaufenthalt entgegenseht.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission nach § 5 begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt:
 1. Für Deutsch: Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, erfolgt der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 2, den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4x4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.
 2. Für Englisch: Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, erfolgt der Nachweis der Sprachkenntnisse durch Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) durch den erfolgreichen Abschluss des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens IBT 74/120, das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) bzw. Proficiency in English (CPE) jeweils mindestens mit Grade C oder ein Zertifikat des International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens Grade 6,

- b) durch Schulzeugnisse, die die erfolgreiche Teilnahme am Leistungskurs/Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau im Fach Englisch (arithmetisches Mittel der vier Halbjahresnoten mindestens 5 Punkte) bzw. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau im Fach Englisch (arithmetisches Mittel der vier Halbjahresnoten mindestens 6 Punkte) ausweisen,
- c) durch Nachweis eines mindestens neunmonatigen Aufenthalts in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen neben dem Bewerbungsformular beizufügen:

1. ein Motivationsschreiben gemäß § 2 Abs. 3 in deutscher oder englischer Sprache,
2. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
3. das Abschlusszeugnis, welches die Hochschulzugangsberechtigung verleiht,
4. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Im Studiengang werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 90 % nach den Ergebnissen des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 lit. a) und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschlussnote für jeden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,5 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission

Die Auswahlkommission (§ 11 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen) besteht aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe und einem Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Ein Verzicht auf einen angenommenen Studienplatz („Rücktritt“) ist bis zum Vorlesungsbeginn möglich. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.

(4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.05.2012 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 13.06.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 - § 6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge der gewählten Schwerpunkte sowie Kern- und Kompetenzbereiche überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig und forschungsorientiert zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: "M. A.").

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und das Selbststudium des Masterstudiums „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.
- (2) ¹Es gliedert sich in einen Kernbereich „Forschungstheorien und -methoden“ sowie die beiden Kompetenzbereiche „Diagnostik“ und „Intervention und Evaluation“. ²In allen drei Bereichen gibt es einen gemeinsamen Pflichtbereich mit allgemeinen Grundlagen und einen Wahlpflichtbereich in den Studienschwerpunkten „Sprach- und Kommunikationstherapie“ oder „Lernförderung und Erziehungshilfe“. ³In den genannten Studienschwerpunkten werden jeweils die Projekte und Praktika abgeleistet sowie die Masterarbeit geschrieben.
- (3) Die Leistungspunkte verteilen sich wie folgt:
 - (a) ¹Kernbereich „Forschungstheorien und -methoden“: insgesamt 64 Leistungspunkte, von denen 18 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 46 Leistungspunkte in einem gewählten Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten sind ein Projekt-Modul (13 Leistungspunkte), sowie das Modul Masterarbeit (24 Leistungspunkte).
 - (b) ¹Kompetenzbereich „Diagnostik“: insgesamt 23 Leistungspunkte, von denen 4 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 19 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten ist ein Projektpraktikum mit Begleitveranstaltung (7 Leistungspunkte).
 - (c) ¹Kompetenzbereich „Intervention und Evaluation“: insgesamt 33 Leistungspunkte, von denen 5 Leistungspunkte im Pflichtbereich und 28 Leistungspunkte in einem Studienschwerpunkt des Wahlpflichtbereiches zu erbringen sind. ²Darin enthalten ist ein Projektpraktikum mit Begleitveranstaltung (10 Leistungspunkte).

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den drei Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, sieben Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 und dem Modul Masterarbeit nach Anlage 2.3.
³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) ¹Im Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) sind zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (330 Std.; acht Wochen) in den für den angestrebten Studienabschluss relevanten Handlungsfeldern erfolgreich zu absolvieren.
²Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit selbst und einem Kolloquium. ²Es soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen fünf Monaten nach Ausgabe in zweifacher Ausfertigung beim Erstprüfer abzugeben. ²Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem Studiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Modulprüfungen mindestens 90 Leistungspunkte erworben und die in den Anlagen 2.3 bzw. 2.4 als Voraussetzung geforderten Module bestanden wurden. ³Dem Antrag auf Zulassung zum Modul Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ein Vorschlag für das Thema der Arbeit
 - das Einverständnis der/des Erstprüfenden
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14

Studien- und Prüfungsleistungen, Praktikum

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Exposés, Referate und dazugehörige Ausarbeitung, Rezensionen, Hausarbeiten, Dokumentationen, Projektskizzen, Portfolios, Fall-/Prozessanalysen.
- (2) ¹Studienleistungen sind Referate, Studien ausgewählter Texte, Protokolle, experimentelle Übungen, Präsentationen, Dokumentationen, Fall-/Prozessanalysen. ²Die Studienleistung beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Eine *Klausur* ist eine schriftliche Arbeit in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer wird in der Anlage geregelt. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (4) ¹Die Dauer der *mündlichen Prüfung* richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine *Hausarbeit* ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang beträgt 3000-4000 Wörter.
- (6) ¹Ein *Exposé* ist eine schriftliche Kurzzusammenfassung, in der die Fragestellung dargestellt, der Aufbau des wissenschaftlichen Textes skizziert und ein Überblick über die Quellenlage gegeben wird. ²Ein Exposé kann zur Diskussion und als Struktur zum Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit genutzt werden.
- (7) Ein *Referat* umfasst:
 1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (8) *Experimentelle Übungen* beinhalten eine Versuchsplanung, -durchführung und -auswertung sowie deren praktische Anwendung im sonderpädagogischen Feld.
- (9) ¹Eine *Präsentation* umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von Medien und seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in der Veranstaltung in Absprache mit dem Modulbeauftragten festgelegt.
- (10) Eine *Dokumentation* umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines forschungsorientierten Prozesses.
- (11) ¹Eine *Projektskizze* dient der Erläuterung der Problemstellung, der Methoden, der Ziele und der der Arbeit zugrunde liegenden Hypothesen. ²Erforderlich ist weiterhin ein realistischer Zeitplan.
- (12) ¹Das Erstellen eines *Portfolios* umfasst ein Zusammentragen von Produkten und Leistungsbelegen, die die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Fragestellung dokumentieren und es ermöglichen, eine systematische Forschungsstrategie zu erarbeiten. ²Darüber hinaus kennzeichnen die Reflexion und Evaluation der eigenen Kompetenzerweiterung ein Forschungsportfolio.
- (13) Eine *Fall-/Prozessanalyse* umfasst die Anamnese, die Darstellung diagnostischer Befunde, die Ableitung von Interventionsimplikationen und die Dokumentation der Erkenntnisse.

- (14) ¹Eine *Rezension* oder auch Besprechung ist eine schriftlich niedergelegte Form eines Diskussionsbeitrages über einen bestimmten Gegenstand eines abgegrenzten Themenfeldes. ²Dabei geht es um eine knapp erörternde Inhaltsbeschreibung eines wissenschaftlichen Dokumentes und dessen kritische Bewertung.
- (15) Bei einem *Protokoll* handelt es sich um eine schriftliche Zusammenfassung von Gesprächen und/oder Ereignissen nach in der Veranstaltung vorgegebenen Kriterien.
- (16) Unter einem *Studium ausgewählter Texte* wird verstanden, dass in der Veranstaltung vorgelegte Texte gelesen und bezüglich individuell vorgegebener Fragestellungen betrachtet werden.
- (17) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (18) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁴In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 2 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- und Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0, 2,3	= gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.
5,0	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend/sufficient" bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend/sufficient“ oder „bestanden“ bewerten. ³Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:
- | | |
|----------------------|---|
| Für die besten 10% | A |
| Für die nächsten 25% | B |
| Für die nächsten 30% | C |
| Für die nächsten 25% | D |
| Für die nächsten 10% | E |

§ 20 Leistungspunkte

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller im Modulkatalog genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestpunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Hiervon ausgenommen sind Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen von Kooperationen mit anderen Hochschulen erbracht wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständige Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das den Studienschwerpunkt, die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (Transcript of Records, einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

- (2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Für den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ werden auf Antrag im Verzeichnis (Transcript of Records) die für eine Kassenzulassung notwendigen Indikationsbereiche gemäß den jeweils geltenden Zulassungsempfehlungen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V des GKV-Spitzenverbandes nachgewiesen.
- (5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen und die Übersicht der Module werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Philosophischen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen eine beratende Stimme. ⁶Mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Lernförderung und Erziehungshilfe“, mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt den Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

¹Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben. ²Darüber hinaus gilt diese Prüfungsordnung für Studierende, die nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 30.06.2009, geändert am 01.10.2009 und geändert am 14.07.2010 studieren.

Anlagen

Anlage 1.1 bis Anlage 1.3 entfällt.

Anlage 2.1:

Pflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
MA 1a: Datenquellen und Erhebungsmethoden	VL + Tut.: MA 1.1 Wissenschaftstheoretische und -methodologische Grundlagen	1.-3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 60 oder M 20 in MA 1.1.	13
	S: MA 1.2 Quantitative Analyseverfahren (Statistik)					
	S: MA 1.3 Qualitative Analyseverfahren					
	S: MA 1.4 Vertiefung in quantitativen oder qualitativen Analyseverfahren					
MA 1b: Datenquellen und Erhebungsmethoden (Vertiefung)	VL: MA 1.5 Anwendungsfelder	4.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung		5
	S: MA 1.6 Vertiefung: Methodologie in einem ausgewählten Anwendungsfeld					
MA 2: Diagnostik in Theorie und Praxis	VL: MA 2.1. Systematik der Diagnostik I	1.		MA 2.1: Studium ausgewählter Texte		4
	S: MA 2.2. Systematik der Diagnostik II				MA 2.2: Protokoll zu ausgewähltem Diagnoseverfahren	
MA 3: Intervention in Theorie und Praxis	VL: MA 3.1. Formen der Intervention und rechtliche Rahmenbedingungen	1.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung		5
	VL: MA 3.2. Evaluations- und Effektivitätsforschung	2.			H 20 Seiten in MA 3.2	
Summe						27

**Anlage 2.2:
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 1: Aktuelle Forschungsfragen in der LE	S: LE 1.1 Internationale Forschungstrends S: LE 1.2 Aktuelle Forschungsfragen S: LE 1.3 Projektseminar zu laufenden Forschungen	1.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Referat oder HA oder Rezension in LE in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 1	9
LE 2: Projekt in der LE	VL: LE 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit Projekt: LE 2.2. Projekt/ Exkursion S: LE 2.3. Auswertung und Ergebnispräsentation	2./3.		LE 2.1= Projektskizze und Exposé LE 2.2 = Protokolle zum Projektverlauf LE 2.3 = Projektpräsentation	Projektauswertung (8-10 Seiten) in LE 2.3	13
LE 4: Diagnostik in der LE	S: LE 4.1. Spezielle Diagnostik I S: LE 4.2. Spezielle Diagnostik II S: LE 4.3. Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern I S: LE 4.4. Datenerhebung und Gesprächsführung in diagnostischen Handlungsfeldern II	1./2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Portfolio oder Referat oder HA in einer der Veranstaltungen des Moduls LE 4	12
LE 5: Praxis der Diagnostik in der LE	Praktikum: LE 5.1. Projektpraktikum: Datenerhebung und Gesprächsführung in einem diagnostischen Handlungsfeld S: 5.2. Fallanalyse und Fallrekonstruktion	Im oder nach 2.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Fallanalyse anhand selbst erhobener Daten (z.B. Interview/ Videosequenz etc.) (8-10 Seiten) in LE 5.2.	7

LE 6: Intervention, Beratung und Kooperation in der LE	S: LE 6.1. Vertiefte theoretische Grundlagen der Interventi- on und Beratung	1.-3.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Eine Prü- fungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veran- staltungen des Moduls LE 6	18
	S: LE 6.2. Erweiterte konzeptionelle Grundlagen der Interventi- on und Beratung					
	S: LE 6.3. Auftragsanalyse von Inter- ventions- und Beratungs- prozessen					
	S: LE 6.4. Grundlagen der Teament- wicklung und -beratung					
	S: LE 6.5. Konzepte professioneller Kooperation					
	S: LE 6.6 Theorien und Modelle der Organisationsberatung					
LE 7: Handeln auf der Ebene der Organisation in der LE	Praktikum: LE 7.1. Projektpraktikum (2): Or- ganisationshandeln in der LE	Im oder nach 3.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Dokumenta- tion/ Pro- zessanalyse in LE 7.2.	10
	S: LE 7.2. Reflexion organisationsbe- zogener Strukturen und Abläufe in der LE					

**Anlage 2.2:
Wahlpflichtmodule des Masterstudiums Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
SKT 1: Aktuelle For- schungsfragen in der SKT	S: SKT 1.1 Internationale Forschungs- trends	1.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Referat oder HA oder Rezension in einer der Veran- staltungen des Moduls SKT 1	9
	S: SKT 1.2 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich Sprech-, Stimm- und Schluckstö- rungen					
	S: SKT 1.3 Aktuelle Forschungsfragen im Bereich entwicklungs- bedingter und erworbener sprachsystematischer Störungen					

SKT 2: Projekt in der SKT	VL: SKT 2.1. Allgemeine Einführung in die Projektarbeit	2./3.		SKT 2.1= - Projektskizze und Exposé	Projekt- auswertung (8-10 Seiten) in SKT 2.3	13
	Projekt: SKT 2.2. Projekt/Exkursion			SKT 2.2 = Protokolle zum Projekt- verlauf		
	S: SKT 2.3. Auswertung und Ergebnis- präsentation			SKT 2.3 = Projekt- präsentation		
SKT 4: Diagnostik in der SKT	S: SKT 4.1. Diagnostik bei entwick- lungsbedingten und erwor- benen sprachsystemati- schen Störungen	1./2.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Portfolio oder Referat oder HA oder Dokumenta- tion in einer der Veran- staltung des Moduls SKT 4	12
	S: SKT 4.2. Diagnostik bei Sprech-, Stimm- und Schluckstö- rungen					
	S: SKT 4.3. Vorbereitung auf die dia- gnostische Praxis					
	S: SKT 4.4. Vertiefung der diagnosti- schen Praxis					
SKT 5: Praxis der Diagnostik in der SKT	Praktikum: SKT 5.1. Projektpraktikum (1)	Im oder nach 2.		Übungen und Protokolle, Erstellen von Audio- und Video- dokumenten	Fallanalyse anhand selbst erho- bener Daten (z.B. Inter- view/ Video- sequenz/ Ton- audiogramm/ Stimm- feldmessung etc.) (8-10 Seiten) in SKT 5.2.	7
	S: SKT 5.2. Reflexion der diagnosti- schen Praxis					
SKT 6: Intervention in der SKT	S: SKT 6.1. Neurologische Perspekti- ven der Intervention bei Sprach- und Kommunikati- onsstörungen	1.-3.		Eine Studien- leistung in jeder Veran- staltung	Eine Prü- fungsleistung gemäß § 14 (1) in einer der Veran- staltungen des Moduls SKT 6	18
	S: SKT 6.2. Phoniatische Perspektiven der Intervention bei Sprach- und Kommunikati- onsstörungen					
	S: SKT 6.3. Beratung und Kooperation im Bereich SKT					
	S: SKT 6.4. Therapie bei Sprach- und Kommunikationsstörungen					

	S: SKT 6.5. Evaluation					
	S: SKT 6.6 Vorbereitung auf die Praxis					
SKT 7: Praxis der Intervention in der SKT	Praktikum: SKT 7.1. Projektpraktikum (2)	Im oder nach 3.		Eine Studienleistung in jeder Veranstaltung	Dokumentation/ Prozessanalyse in SKT 7.2.	10
	S: SKT 7.2. Reflexion der Praxis					

**Anlage 2.3:
Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Lernförderung und Erziehungshilfe (LE)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LE 3: Masterarbeit im Schwerpunkt LE	LE 3.1. Masterarbeit (21 LP)	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1.-MA1.3, LE1- und LE2 und LE4-LE6 und mind. 90 Leistungspunkte	Eine Studienleistung in LE 3.2	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24
	S: LE 3.2. Kolloquium (3LP)					

**Anlage 2.3:
Modul für die Masterarbeit im Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften;
Schwerpunkt Sprach- und Kommunikationstherapie (SKT)**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
SKT 3: Masterarbeit im Schwerpunkt SKT	SKT 3.1. Masterarbeit (21 LP)	4.	Erfolgreicher Abschluss der Module MA1.1.-MA1.3, SKT1 – SKT2 und SKT4 – SKT6 und mind. 90 Leistungspunkte	Eine Studienleistung in SKT 3.2	Masterarbeit (ca. 80 Seiten bei Einzelarbeit) bzw. ca. 120 Seiten (Partnerarbeit)	24
	S: SKT 3.2. Kolloquium (3 LP)					

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.05.2012 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 13.06.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2012 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§§ 1-6 entfallen

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Modulen nach Anlage 1.1, 1.2 und 2. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

(2) Abweichend von Abs. 1 besteht die Masterprüfung aus den Modulen nach Anlage 1.1, 1.2 und 3, wenn die/der Studierende einen Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaften erlangt hat.

(3) Wurden bei der Zulassung nach § 2 (1) der Zulassungsordnung Auflagen erteilt, so sind diese bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuholen.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 5 Monaten nach Ausgabe in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe um maximal vier Wochen verlängert werden. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 9 erfüllt sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere im Studiengang Master Wirtschaftsgeographie, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Sie setzt voraus, dass
- (a) im Rahmen der Masterprüfung mindestens 60 Punkte erworben wurden,
 - (b) die in der Anlage 1.2 als Voraussetzung für die Masterarbeit genannten Modulprüfungen bestanden sind.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit sowie Klausuren, Referate, Seminararbeiten, mündliche Prüfungen und Präsentationen.
- (2) Studienleistungen sind insbesondere Referate, Hausübungen, regelmäßige Teilnahme (nach Maßgabe der Dozentin/des Dozenten), Vorbereitung von Feldstudien und Diskussionsleitungen.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Klausurdauer ist in den Anlagen geregelt.
- (4) Ein Referat umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (5) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Modulbeschreibungen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung sein. ²Der Umfang ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (6) ¹Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (7) Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag.
- (8) Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache abgelegt werden, sofern die Modulbeschreibung dies vorsieht.

(9) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu zwei Prüfungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, Referate, Seminararbeiten, mündliche Prüfungen oder Präsentationen sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. ⁴Jeder Teil muss mindestens „bestanden“ sein.

(11) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(12) Die Prüfungsleistungen und Studienleistungen in den Modulen des Nebenfaches Wirtschaftswissenschaften (Anlage 2) werden in den Prüfungsordnungen der beteiligten Fächer geregelt.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung auch in der Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gemäß § 14 wiederholt werden. ²Der § 14 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) ¹Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der nächsten angebotenen Prüfungstermine abzulegen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholung der Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.

(5) Die Modalitäten zur Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften werden in den Prüfungsordnungen der beteiligten Fächer geregelt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurtermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber den Prüfern erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Wurden die Gründe für das Versäumnis der Prüfungsleistung oder den Rücktritt nach deren Beginn anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. ²Die Prüfungsleistung muss zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewertet wurde.

(2) ¹Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note berechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 10 ist bestanden, wenn jeder Teil bestanden ist. ²Die Note der Modulprüfung errechnet dann sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. ³Die Gewichte der in die Berechnung eingehenden Noten sind in den Anlagen aufgeführt.

(4) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen nach Anlage 1.1, 1.2 und 2 bzw. 1.1, 1.2 und 3 (siehe § 9 Abs. 2). ²Die Noten werden jeweils mit den in der Anlage aufgeführten Leistungspunkten gewichtet.

³Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 4 Sätze 1-3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users´ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(7) Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfenden einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen 1 bis 3 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder Vorsitzenden. ⁵Der muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁶Der stellvertretende Vorsitz kann auch von einem Mitglied der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden. ⁷Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(9) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird unverzüglich eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger für die entsprechende Position gewählt.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter-schutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zum 01.10.2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

entfällt

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
M.1: Wirtschafts- geographische Theorien	1.	Vorlesung (2 SWS) Lektürekurs (2 SWS)	Eine Studienleistung	Referat (50%); Klausur 120 Min. (50%)	8
M.2: Methoden der empirischen Wirt- schaftsgeographie 1	1.	Vorlesung (2 SWS) Übung (2 SWS)	Zwei Studienleistungen	Klausur 120 Min.	8
M.3: Politische Gestaltung in Theorie und Praxis	2.	Vorlesung (2 SWS) Seminar (2 SWS)	Eine Studienleistung	Referat (50 %); Klausur 120 Min. (50%)	8
M.4: Methoden der empiri- schen Wirtschafts- geographie 2	2.	Zwei Seminare (je 2 SWS)	Zwei Studienleistun- gen	In jedem der beiden Seminare: Referat oder Seminararbeit (je 50%)	8
M.5: ¹ Angewandte Wirtschafts- geographie	3.	Vorlesung (1 SWS) Seminar (2 SWS)	Eine Studienleistung	Referat	8
M.6: ¹ Auslandsprojekt	3.	Vorbereitungs- seminar (2 SWS); Feldstudie	Zwei Studienleistun- gen	Referat, i.d.R. in engl. Sprache	12
M.7-1: International Seminar in Economic Geography 1 (ISEG)	1.-4.	Seminar (1 SWS)	Eine Studienleistung	Referat oder Seminarar- beit (in englischer Sprache, unbenotet)	2
M.7-2: International Seminar in Economic Geography 2 (ISEG)	1.-4.	Seminar (1 SWS)	Eine Studienleistung	Referat oder Seminarar- beit (in englischer Sprache, unbenotet)	2
M.8: Berufspraktikum und Seminar zum Berufs- praktikum	2.-4.	Seminar (1 SWS)	Eine Studienleistung	Referat (unbenotet)	9
Summe					65

Anlage 1.2: Modul für die Masterarbeit

Modul	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
M.9: Master- arbeit	4.	Mind. 60 LP; Module M1, M2, M3, M4, sind abge- schlossen; M5 ¹ und M6 ¹ sind angemeldet.	Kolloquium (2 SWS)	Referat im Kolloquium	Masterarbeit	30

¹ Wird ein Auslandssemester absolviert, können die Module M5 und M6 durch angerechnete Module aus diesem Auslandsaufenthalt ersetzt werden.

¹ Das dritte Semester ist als Auslandssemester empfohlen. Dann entfallen die Module M5 und M6.

Anlage 2: Module im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften besteht aus 25 Leistungspunkten. Diese werden entweder in zwei Vertiefungsfächern des Teilbereichs Betriebswirtschaftslehre oder in zwei Vertiefungsfächern des Teilbereichs Volkswirtschaftslehre erbracht. Der Zugang zu einem Teilbereich ist grundsätzlich möglich, wenn in einem vorherigen Bachelorstudiengang mindestens 16 Leistungspunkte im entsprechenden Teilbereich erbracht worden sind. Sofern zuvor in keinem der beiden Teilbereiche mindestens 16 Leistungspunkte erbracht worden sind, erfolgt die Zuordnung zu einem der Teilbereiche durch den Prüfungsausschuss Master Wirtschaftsgeographie.

Folgende Vertiefungsfächer können je nach Teilbereich gewählt werden:

Betriebswirtschaftslehre	Volkswirtschaftslehre
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre Controlling Entwicklungs- und Umweltökonomik Finanzmärkte Marketing Non Profit und Public Management Ökonometrie und Statistik Personal und Arbeit Produktionswirtschaft Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung Unternehmensführung und Organisation Versicherungsbetriebslehre Wirtschaftsinformatik	Arbeitsökonomik Entwicklungs- und Umweltökonomik Finanzmärkte Geld und internationale Finanzwirtschaft Öffentliche Finanzen Ökonometrie und Statistik Wirtschaftstheorie

Die 25 Leistungspunkte des Nebenfachs Wirtschaftswissenschaften setzen sich aus zwei obligatorischen und drei fakultativen Veranstaltungen der beiden Vertiefungsfächer zusammen. Die konkrete Benennung der jeweils obligatorischen und fakultativen Veranstaltungen sowie der zugehörigen Prüfungsformen erfolgt durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

Vor dem Meldezeitraum des zweiten Semesters gibt der Studierende gegenüber dem Prüfungsausschuss Master Wirtschaftsgeographie eine Erklärung über die Wahl seiner beiden Vertiefungsfächer ab. Bereits abgelegte oder zukünftige Prüfungen aus anderen Vertiefungsfächern werden als Zusatzprüfungen gekennzeichnet.

Ein späterer Wechsel eines gewählten Vertiefungsfachs ist einmal möglich und muss beim Prüfungsausschuss Master Wirtschaftsgeographie beantragt werden.

Name des Teilmoduls	Zugehörige Lehrveranstaltung	Semester	Studienleistungen	Prüfungsleistungen	LP
Pflichtmodule					
Obligatorische Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1	Vorlesung 2 SWS	1 oder 2	-	Klausur	5
Obligatorische Veranstaltung aus Vertiefungsfach 2	Vorlesung 2 SWS	1 oder 2	-	Klausur	5
Wahlmodule					
Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1 oder 2	lt. Modulkatalog	1 bis 4	-	Jeweils <u>eine</u> Klausur <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> Seminarleistung	5
Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1 oder 2	lt. Modulkatalog	1 bis 4	-		5
Fakultative Veranstaltung aus Vertiefungsfach 1 oder 2	lt. Modulkatalog	1 bis 4	-		5
Summe					25

Anlage 3:

Module des Bachelorstudienganges Geographie als Ersatz für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften nach § 9 Abs. 2

3.1: Pflichtmodule

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
A.4b: Grundkurs thematische Kartographie	1.+2.	Übung (2 SWS)	Eine Studienleistung	Präsentation (unbenotet)	5
C.6: Wirtschaftsgeographisches Studienprojekt	ab 1.	Seminar (2 SWS), Übung und Feldstudie	Eine Studienleistung	Referat	8
				Summe	13

3.2: Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen.

Modul	Sem.	Lehrveranstaltungen	Studienleistung	Prüfungsleistung	LP
C.2: Wirtschaftsstrukturen und –prozesse in Regionen, Ländern und Ländergruppen	ab 1.	Vorlesung oder Seminar (2 SWS); Seminar (2 SWS)	Eine Studienleistung	Referat oder Hausarbeit	6
C.8: Angewandte Wirtschaftsgeographie	ab 1.	Seminar (2 SWS); Seminar (2 SWS)	Eine Studienleistung	Je ein Referat in beiden Seminaren (je 50%)	6
C.9a: Einwöchige Exkursion	ab 1.	Vorbereitungsseminar (1 SWS); Exkursion	Eine Studienleistung	Referat oder Seminararbeit	6
C.10: Ökonomische Standortbewertung mit GIS	2.	Technischer Kurs; Seminar	Eine Studienleistung	Referat oder Seminararbeit	6
				Summe	12

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 02.05.2012 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 13.06.2012 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1 und 1.4.1, aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2, 1.3, 1.4.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.5. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ⁴Bei den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 müssen aus den Kompetenzbereichen mindestens die in der folgenden Tabelle niedergelegten Leistungspunkte erworben sein:

Kompetenzbereich	minimal zu erreichende Leistungspunkte
„Geowerkzeuge“	15
„Dynamische Erde“	9
„Nutzung der Erde“	5

⁵Es können maximal zwei Module aus dem Kompetenzbereich „Projekte“ nach Anlage 1.2 gewählt werden.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 12 Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

§ 6 Zwischenprüfung

Entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, Nebenfachmodulen nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“ nach Anlage 2.4. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog. ⁴Es dürfen maximal drei mit „PROJEKT“ bezeichnete Module aus Anlage 2.2 absolviert werden.

(2) ¹Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 20 LP können durch Nebenfachmodule nach Anlage 2.3 ersetzt werden. ²Falls die Nebenfach-Veranstaltungen nicht nach dem ECTS-System bewertet werden, entscheidet der Prüfungsausschuss über die zu vergebenden Leistungspunkte und Note. ³Für die Teilnahme an den Nebenfachmodulen ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für eine bestandene Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 6 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Sie ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen zurückgegeben werden.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen nach § 16 Abs. 8 erfüllt sind.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in dem Studiengang Geowissenschaften, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 50 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, zusammengesetzte Prüfungsleistungen und Seminarleistungen. ²Einzelne Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungen können auf Wunsch des Prüfers in englischer Sprache stattfinden. ³Die Ankündigung der Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache muss spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ⁴Prüfungsleistungen können auf Antrag in anderer Sprache abgelegt werden, sofern Prüfer und Vertretungsprüfer ihre Zustimmung erteilen. ⁵Bei Projekt-, Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten ist dann zusätzlich eine Zusammenfassung in deutscher Sprache erforderlich.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Klausuren, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten und Seminarleistungen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen. ⁴Zum Bestehen eines Moduls, dem zusammengesetzten Studienleistungen zugeordnet sind, müssen alle Teilstudienleistungen bestanden sein.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgt sein.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Anlage. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll

festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang sowie weitere Ausführungsmodalitäten der einzelnen Hausarbeiten ergibt sich aus dem Modulkatalog.

(6) Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit, deren Vortrag mit anschließender Diskussion sowie eine Klausur, eine mündliche Prüfung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme.

(7) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(9) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu drei Teilprüfungsleistungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten oder Seminarleistungen sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(10) ¹Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs.3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen. ²In Absprache mit den Studierenden kann die Prüfungsform auch nach Beginn der Meldefrist jedoch bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung festgelegt werden.

§ 15 Anmeldung

Für jede Studienleistung, Prüfungsleistung und Wiederholungsprüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Nichtbestehen

(1) ¹Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Der Prüfling ist mit Beginn einer Prüfungsleistung verpflichtet, nach Maßgabe des tatsächlichen Lehangebotes Leistungspunkte für dieselbe Prüfungsleistung in die Bachelor- oder Masterprüfung einzubringen. ²Über Sonderregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden.

(3) ¹In jedem Semester, in dem die oder der Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt ist (Zählsemester), müssen durchschnittlich mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden. ²Die Gesamtsumme der erbrachten Leistungspunkte muss nach jedem Zählsemester größer bzw. gleich sein der Anzahl der Zählsemester multipliziert mit 15. ³Das erste Zählsemester wird von dieser Regelung ausgenommen.

(4) Ist die Bedingung nach Abs. 3 Satz 2 ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Gesamtprüfung nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Gesamtprüfung nicht bestanden, folgt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden, die Bedingungen nach Abs. 3 Satz 2 auszusetzen, eine Anhörung der oder des Studierenden durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses. ²Der oder die Beauftragte gibt eine Empfehlung, dem Antrag stattzugeben oder ihn abzulehnen ab. ³Bei negativer Stellungnahme durch die Beauftragte oder den Beauftragten findet eine zusätzliche Anhörung der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt.

(6) ¹Der Antrag nach Abs. 5 ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nach Abs. 4 unbeschadet eines eventuellen Widerspruchs zu stellen. ²Der Antrag darf höchstens zweimal im Verlauf des jeweiligen Studiums gestellt werden.

(7) ¹Über den Antrag nach Abs. 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er entscheidet außerdem darüber, ob Abs. 3 lediglich im aktuellen Zählsemester ausgesetzt wird oder ob triftige Gründe geltend gemacht und anerkannt werden, die eine längere Aussetzung bzw. einen anderen Fristrahmen rechtfertigen. ³Wird ein triftiger Grund anerkannt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung des Studiums, die Festlegung des Zählsemesters in Bezug auf Abs. 3 Satz 2 und über den Termin der nächsten Prüfung. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses hat sicher zu stellen, dass der Prüfling vor endgültigem Nichtbestehen der Gesamprüfung die Möglichkeit hat, alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen.

(8) ¹Die Gesamprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Antrag nach Abs. 5 abgelehnt oder nicht mehr möglich ist. ²Sie ist ferner endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nach Abs. 1 endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss mindestens eine Woche vor Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss (oder Prüfenden) erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 9 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei muss jede Teilleistung für sich bestanden sein.

(4) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote gem. Abs. 4 Sätze 1-3 wird eine relative ECTS-Notenverteilung in Form einer Einstufungstabelle ausgewiesen. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users´ Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums, werden die Parameter für die Kohortenbildung durch die den Studiengang anbietende Fakultät festgelegt, die Notenverteilung ermittelt und auf den Abschlussdokumenten ausgewiesen.

(6) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 4 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. ³Die Zulassung zu einer Zusatzprüfung ist vor der Teilnahme an dieser Prüfung schriftlich zu beantragen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkten angerechnet. ²Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 90 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ⁴Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ⁷Der Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ wird auf dem Zeugnis vermerkt, wenn die Summe der LP in Modulen, die in Anlage 2.1 und in Anlage 2.2.2 aufgelistet sind, höher als 55 ist.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer von Abschlussarbeiten muss Mitglied der Naturwissenschaftlichen Fakultät sein.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang, im Master-Studiengang „Geowissenschaften“ oder im Bachelor-/Diplom-Studiengang „Geowissenschaften“ der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover immatrikuliert sind, werden nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft. ²Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung in dem Bachelorstudiengang „Geowissenschaften“ oder in dem Masterstudiengang „Geowissenschaften“ überwechseln. ³Für die Anrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen gilt § 22 entsprechend. ⁴Der Prüfungsausschuss erstellt eine individuelle Liste der Prüfungsleistungen, die gegebenenfalls nachzuholen sind.

(2) ¹Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften vom 22.08.2011 tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 zum 30.09.2017 außer Kraft. ²Danach können Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden.

(3) ¹Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geowissenschaften vom 25.11.2009 tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 zum 30.09.2015 außer Kraft. ²Danach können Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung nicht mehr abgenommen werden.

Anlagen

In den Anlagen verwendete Abkürzungen:

HA Schriftliche Hausarbeit

K Klausur; „K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten.

M Mündliche Prüfung; „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten.

S Seminarleistung

ZP Zusammengesetzte Prüfungsleistung (Details dazu sind im Modulhandbuch festgelegt.)

(u) unbenotete Prüfungsleistung; alle anderen Prüfungsleistungen sind benotet.

LP Leistungspunkte

Anlage 1: Bachelor

Neben den obligatorischen Pflichtmodulen nach Anlage 1.1 und 1.4.1 müssen die Studierenden im Bereich der Wahlpflichtmodule nach Anlage 1.2 im Kompetenzbereich „Geowerkzeuge“ mindestens 15 Leistungspunkte, im Kompetenzbereich „Dynamische Erde“ mindestens 9 Leistungspunkte und im Kompetenzbereich „Nutzung der Erde“ mindestens 5 Leistungspunkte erwerben. Das Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.5 ist obligatorisch. Die übrigen zum bestehen notwendigen Leistungspunkte können freiwählbar aus den Modulen der Anlagen 1.2, 1.3, und 1.4.2 erbracht werden, wobei lediglich zwei Projekte im Kompetenzbereich „Projekte“ nach Anlage 1.2 gewählt werden dürfen.

Anlage 1.1: Pflichtmodule (Semester 1 bis 4) des Bachelorstudiums

Kompetenzbereich <i>Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen</i>								
Nummer	Modultitel	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für Teilnahme an Wahlpflichtmodulen aus den Kompetenzbereichen	ggf. Voraussetzung für die Zulassung zum Modul*	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
B Nat-1	Mathematik	Mathematik I Mathematik II	1 2	ja	Keine	K 105	K 105 (u)	10
B Nat-2	Physik I und II	Physik I Physik II	1 2	ja	Keine	K 105	K 105(u)	6
B Nat-3	Physik III (Praktikum)		4	nein	Keine	M20 oder HA		5
B Nat-4	Chemie	Grundlagen der Chemie Praktikum Allgemeine Chemie	1 2	nein	Keine für das ganze Modul; nur für Praktikum: bestandene Klausur zur Vorlesung**	2 Studienleistungen	K 105	8
B Nat-5	Physikalische Chemie		3	ja	B Nat-1, B Nat-4		K 105	6
B Nat-6	Grundlagen der Botanik		1	ja	Keine	K 105		3
B Nat-7	Datenauswertung	Datenauswertung I Datenauswertung II	2 3	ja	Keine		ZP	5

Kompetenzbereich Geowissenschaftliche Grundlagen								
B Gru-1	System Erde I		1	ja	Keine		K 105	8
B Gru-2	System Erde II		2	ja	Keine		K 105	8
B Gru-3	System Erde III		3	nein	B Gru-1	K 105		3
B Gru-4	Kristallographie		1	ja	Keine		K 105	6
B Gru-5	Geländemethoden		2	nein	Keine	HA	K 105	5
B Gru-6	Strukturgeologie		3	nein	B Gru-1	HA	K 105	7
B Gru-7	Geophysik		3	nein	B Nat-1, B Nat-2		K 105	3
B Gru-8	Kristalline Gesteine		3	nein	B Gru-1, B Gru-4	S	K 105	6
B Gru-9	Klastische Sedimentgesteine		4	nein	B Gru-1, B Gru-2	HA	K 105	7
B Gru-10	Böden	Böden - Prozesse und Eigenschaften	3	nein	B Nat-4, B Gru-1, B Gru-2		ZP	7
		Böden und pedogene Minerale	4					
B Gru-11	Geochemie		4	nein	B Nat-4, B Gru-1, B Gru-2		K 105	5
B Gru-12	Röntgenbeugung und Spektroskopie I		4	nein	B Nat-4, B Gru-4	K 105 oder HA		5
B Gru-13	Anfängerkartierung		4	nein	B Gru-1, B Gru-5	HA		5

* Um für die Teilnahme am jeweiligen Modul zugelassen zu werden, müssen die angegebenen Module erfolgreich absolviert worden sein.

** Über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsleiter.

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Vertiefungsbereiches

Kompetenzbereich <i>Geowerkzeuge</i>; Soll: 15 LP						
Nummer	Titel	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B GW-1	Methoden der angewandten Geophysik		HA oder S		B Gru-7	5
B GW-2	Röntgenbeugung und Spektroskopie II		HA oder S		B Gru-12	5
B GW-3	Geochemische Analysetechniken Teil 1		K 105		B Nat-4	5
B GW-4	Geochemische Analysetechniken Teil 2		HA, M 20		B GW-3	5
B GW-5	Mikroskopische Analyseverfahren	Elektronenstrahl-Mikrosonde Gesteins-Mikroskopie	HA	K 105 (u)	B Nat-4, B Gru-8	5
B GW-6	Bodenuntersuchungsverfahren		HA		B Gru-10	5
Kompetenzbereich <i>Dynamische Erde</i>; Soll: 9 LP						
Nummer	Titel	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B DE-1	Plattentektonik und kontinentale Deformation		HA oder S	K 105	B Gru-5, B Gru-6	6
B DE-2	Quartärgeologie		HA	K 105	B Gru-3, B Gru-9	5
B DE-3	Isotopengeochemie		HA oder S	K 105	B Gru-8, B Gru-11	5
B DE-4	Paläontologie I+II	Paläontologie I Paläontologie II	K 105	K 105	für Paläontologie II: bestandene Klausur zu Paläontologie I	6
B DE-5	Spezielle Themen der Paläontologie: Wirbeltiere			K 105	Keine	3
B DE-6	Grundlagen der Karbonat-sedimentologie		HA	ZP	Keine	5
Kompetenzbereich <i>Nutzung der Erde</i>; Soll: 5 LP						
Nummer	Titel	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B NE-1A	Rohstoffe I (Stein und Erde)		K 105 oder HA oder S		B Nat-4, B Gru-8	2
B NE-1B	Rohstoffe II (metallische Rohstoffe)		K 105 oder HA oder S		B Nat-4	2
B NE-1C	Rohstoffe III (Kohlenwasserstoffe)		K 105 oder HA oder S		B Nat-4	2
B NE-2	Bodenkundliche Aspekte der Agrarnutzung		K 105, S		B Gru-10	5
B NE-3	Hydrogeologie		M 30		B Nat-4	3
B NE-4	Deponierung/ Endlagerung		HA		Keine	5

Kompetenzbereich Projekte						
Nummer	Titel	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B PR-1	Kristallin-Kartierung		HA		B Gru-3, B Gru-5, B Gru-6, B Gru-8	5
B PR-2	Quartär-Kartierung		HA		B DE-2	5
B PR-3	Kartierung und Bewertung von Böden		HA		B Gru-10	5
B PR-4	Grosse Exkursion		HA oder S		abhängig vom Exkursionsangebot	5

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule aus dem Bereich fachübergreifende Lehrinhalte

Nummer	Titel	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B FÜ-1	Geographische Informationssysteme GIS		HA		Keine	4
B FÜ-2	Tagesexkursionen		HA		Keine	1

Anlage 1.4: Module aus dem Softskill-Bereich

1.4.1 Pflichtmodule aus dem Softskill-Bereich

Nummer	Titel	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B Sft-4	Berufspraktikum (6 Wochen)		HA		Keine	6

1.4.2 Wahlpflichtmodule aus dem Softskill-Bereich

Nummer	Titel	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
B Sft-1	Englisch für Naturwissenschaftler	2 V	S oder HA oder K oder M		Keine	2
B Sft-2	Weitere Fremdsprachen für Naturwissenschaftler	entsprechend Angebot des Fachsprachenzentrums der LUH	S oder HA oder K oder M		Keine	2*
B Sft-3	Projekte aus dem Zentrum f. Schlüssel-Kompetenzen	entsprechend Angebot	nach Angebot		Keine	4*

* maximal

Anlage 1.5: Modul für die Bachelorarbeit

Nummer	Titel	Lehrveranstaltung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
BSc	Bachelorarbeit		S	Bachelorarbeit	mind. 120 LP	12

Anlage 2: Master

Studierende belegen obligatorisch das Pflichtmodul nach Anlage 2.1 und das Modul Masterarbeit nach Anlage 2.4. Die übrigen Leistungspunkte können in den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2 erbracht werden, wobei nur maximal drei Module gewählt werden dürfen, die mit „Projekt“ gekennzeichnet sind. Im Rahmen von maximal 20 Leistungspunkten können Module des Wahlpflichtbereiches auch durch Nebenfachmodule nach Anlage 2.3 ersetzt werden.

Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums (nicht Semestergebunden)

Nummer	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Bemerkungen	LP
MGM-1	Seminar zum Wissenschaftlichen Arbeiten	2 Studienleistungen		PFLICHTMODUL	4

Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudiums (nicht Semestergebunden)

2.2.1 Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, die nicht für den Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ angerechnet werden können

Nummer	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Bemerkungen	LP
MG-1	Erdoberflächenprozesse, Tektonische Geomorphologie und Neotektonik	HA oder S	K 105		8
MG-2	Modellierung geologischer Prozesse	HA oder S	K 105		7
MG-3	Quartärgeologie		ZP		8
MG-4	Hydrogeologie / Wasserwirtschaft		HA oder S oder M 30 oder K 105		7
MG-5	Ingenieur-Geologie		HA oder S oder M 30 oder K 105		6
MG-6	Geophysik		HA oder S oder M 30 oder K 105		6
MG-7	Sedimentäre Archive und Paläo-Umwelt Rekonstruktion		ZP		7
MG-8	Erdöl, Erdgas und die Dynamik von Sedimentbecken	HA	ZP		9
MG-9	Bodenerosion	2 Studienleistungen	HA		6
MG-10	Geographische Informationssysteme 2		HA oder S oder M 30 oder K 105		6
MG-11	Geo-Informationssysteme und Fernerkundung		ZP		5
MG E-1	Grosse Exkursion	HA oder S			5
MG P-1	Geowissenschaftliche Kartierung (spezielle Themen der Geowissenschaften)		HA	PROJEKT	7
MG P-2	Selbständige Projektarbeit mit Geländeübung (spezielle Themen der Geowissenschaften)		HA	PROJEKT	7
MG P-3	Selbständige analytische Projektarbeit (spezielle Themen der Geowissenschaften)		HA	PROJEKT	7
MG P-4	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit (spezielle Themen der Geowissenschaften)		HA	PROJEKT	7

2.2.2 Wahlpflichtmodule des Masterstudiums, die für den Schwerpunkt „Mineralogie-Geochemie“ angerechnet werden können

Nummer	Titel	Studienleistung	Prüfungsleistung	Bemerkungen	LP
MM-1	Grenzflächenprozesse in Böden	S	ZP		5
MM-2	Böden als Teile von Ökosystemen: Bodenchemie, Bodenphysik, Bodenökologie	HA	HA oder S oder M 30 oder K 105		9
MM-3	Bodenschutz und Bodennutzung	HA	HA oder S oder M 30 oder K 105		9
MM-4	Experimentelle Geochemie	S	HA oder S oder M 30 oder K 105		7
MM-5	Isotopengeochemie und Massenspektrometrie		HA oder S oder M 30 oder K 105		9
MM-6	Transportprozesse in Festkörpern, Flüssigkeiten und Gasen		ZP		5
MM-7	Geodynamik von Mittelozeanischen Rückensystemen	2 Studienleistungen	ZP		6
MM-8	Eigenschaft von Gläsern und Schmelzen		ZP		5
MM-9	Technische Mineralogie		HA oder S oder M 30 oder K 105		5
MM-10	Kristallphysik und spektroskopische Mineralanalyse		HA oder S oder M 30 oder K 105		5
MM-11	Kristallstrukturanalyse		HA oder S oder M 30 oder K 105		5
MM-12	Ortsaufgelöste Analytik	HA	S		6
MM-13	Werkstoffkunde		HA oder S oder M 30 oder K 105		8
MM-14	Anorganische Chemie	K 180			5
MM-15	Anorganische Chemie (Praktikum)	5 Studienleistungen	M 30		6
MM-16	Mineralische Rohstoffe		HA oder S oder M 30 oder K 105		8
MM P-1	Geowissenschaftliche Kartierung (spezielle Themen der Mineralogie-Geochemie)		HA	PROJEKT	7
MM P-2	Selbständige Projektarbeit mit Geländeübung (spezielle Themen der Mineralogie-Geochemie)		HA	PROJEKT	7
MM P-3	Selbständige analytische Projektarbeit (spezielle Themen der Mineralogie-Geochemie)		HA	PROJEKT	7
MM P-4	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit (spezielle Themen der Mineralogie-Geochemie)		HA	PROJEKT	7

Anlage 2.3 Nebenfachmodule

Als Nebenfachmodule können bisher noch nicht absolvierte Lehrveranstaltungen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover oder an vergleichbaren Bildungseinrichtungen gewählt werden, die die geowissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen. Nicht absolvierte Module aus dem Bachelor Studiengang Geowissenschaften der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover können auch gewählt werden. Eine Liste der empfohlenen und zugelassenen Lehrveranstaltungen wird vom Prüfungsausschuss geführt und aktualisiert. Die Zulassung einer nicht in dieser Liste genannten Lehrveranstaltung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Nebenfächer sollen grundsätzlich benotet sein. Allerdings können bis zu einem maximalen Umfang von 5 LP auch nicht benotete Nebenfächer gewählt werden. Die Zulassung weiterer nicht benoteter Lehrveranstaltung als Nebenfach über den Umfang von 5 LP hinaus ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und triftig zu begründen.

Anlage 2.4 Modul für die Masterarbeit

Das Modul Masterarbeit enthält genau eine Prüfung, die Masterarbeit.

Nummer	Semester	Titel	Prüfungsleistung	Voraussetzung für Teilnahme am Modul	LP
MSc	Sem 4	Masterarbeit	Masterarbeit	mind. 50 LP	30

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 13.06.2012 gemäß § 13 Abs. 9 NHG die nachstehende Neufassung der Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum (FSZ) beschlossen. Die Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Entgeltordnung der Zentralen Einrichtung Fachsprachenzentrum (FSZ)

Die folgende Entgelt-Ordnung bezieht sich auf

- Entgelte für Prüfungen
 - Sogenannte DAAD Sprachprüfung
 - DSH Prüfung
 - onDaF Prüfung
- Entgelte für Sprachkurse
 - „Selbstzahler“ bei Programmkursen mit DAAD Stipendiaten
 - Intensiv-Sprachkurse in der vorlesungsfreien Zeit (Latein, Spanisch, Französisch)
 - Prüfungsvorbereitende Sprachkurse (DSH, TestDaF, TOEFL, u.ä.)
 - Eigenbeteiligung für den Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen/Polen im Rahmen des NMWK-Projektes „Sprachen für Europa. Förderung des Erlernens kleiner europäischer Sprachen

1) Allgemeines

(1.1) Alle Veranstaltungen des FSZ stehen in erster Linie den Studierenden der angeschlossenen Hochschulen zur Verfügung. Gäste können nur im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen.

(1.2) Das Fachsprachenzentrum führt die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber- und bewerberinnen“(DSH) durch. Dieses Angebot steht sowohl Studienbewerbern der angeschlossenen Hochschulen als auch externen Studienbewerbern offen.

(1.3) Der Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen/Polen ist für Studierende aller niedersächsischen Hochschulen offen.

(1.4) Das FSZ führt außer den hier aufgeführten Diensten auch weitere entgeltpflichtige Sprachprüfungen durch, die im Auftrag Dritter durchgeführt werden und deren Konditionen nicht in dieser Entgeltordnung, sondern in den jeweiligen AGBs der Drittanbieter detailliert behandelt und aufgeführt werden.

2) Entgelte

(2.1) Die Entgelte sind festzulegen unter Berücksichtigung der dem FSZ entstehenden Aufwendungen insbesondere für Material, Kurskoordination, Rahmenprogramm, Kopierkosten, Buchhaltung und Lehrkräfte.

(2.2) Im Rahmen dieser genannten Kriterien werden die Entgelte vom FSZ festgelegt. Sie sind bei der Veröffentlichung des Programms auszuweisen.

(2.3) Die Entgelte sind den aktuellen Ausschreibungen zu entnehmen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entgeltordnung sind sie wie folgt festgelegt, können aber gemäß den Anforderungen von 2.1 angepasst werden:

Angebot	Niveau laut GER	Stundenumfang	ECTS Punkte	Entgelt (Stand: 1.2.2010)
DSH-Prüfung	B2/C1			150 €
„Selbstzahler“ bei DAAD Bauingenieure	A1-C1	ca. 120 / Monat	6/Monat	275 €
„Selbstzahler“ bei DAAD Horticulture	A1-A2	ca. 100 /Monat	4/Monat	250 €
Latinum Intensivkurs	A1	200	10	640 €
Fakultätslatinum Intensivkurs	A1	75	5	420 €
Spanisch Intensivkurs	A2-B1	60	4	140 €
Französisch Intensivkurs	A2-B1	60	4	140 €
Polnisch-Intensivkurs Hannover-Posen	A1	90	5	60 €
Sogenannte „DAAD Sprachprüfung“	A2-B2	0,5	-	20 €
onDaF-Einstufungstest	Alle	0,8	-	20 €
Prüfungsvorbereitende Sprachkurse	B2/C1	40	3	180€

3) Zahlungsregelungen

(3.1) Bei den „Selbstzahler“- Angeboten ist das jeweilige monatlich fällige Entgelt bis zum 20. des Vormonats für den folgenden Monat vollständig einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg dem Sekretariat vorzulegen. Zu Kursbeginn der „Selbstzahler“ Bauingenieurwesen (Juni) und „Selbstzahler“ Horticulture (August) ist hierbei ausnahmsweise eine Einzahlung bis zum 3. Werktag nach Kursbeginn möglich, sofern die Einreise nach Deutschland zum 20. des Vormonats noch nicht erfolgt ist.

(3.2) Im Falle des Polnisch-Intensivkurses gibt es ein Auswahlverfahren, worauf die Teilnehmer ihre Kursteilnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist erneut bestätigen müssen. Das fällige Entgelt ist innerhalb dieser Frist vollständig einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg dem Sekretariat vorzulegen.

(3.3) Bei allen weiteren Angeboten ist das vollständige Entgelt bis vier Tage vor Angebotsbeginn vollständig einzuzahlen und der Einzahlungsbeleg dem Sekretariat vorzulegen. Eine Anmeldung ist nur mit erfolgter Einzahlung wirksam.

(3.4) In begründeten Einzelfällen kann nach Absprache eine Teil- oder Anzahlung genehmigt werden. Über Beträge und Termine der Teilzahlungen ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Die Einzahlung der vollständigen Entgeltsumme ist in jedem Fall bis Angebotsbeginn zu leisten.

4) Rücktrittsregelungen

(4.1) In jedem Kursangebot wird eine Mindestteilnehmerzahl genannt. Wird diese Zahl nicht erreicht, erfolgt eine vollständige Rücküberweisung der eingezahlten Entgelte.

(4.2) Werden Kurs- oder Prüfungsplätze in einem Nachrückverfahren erworben und vom Teilnehmer bestätigt, erfolgt bei Nichterscheinen oder Rücktritt keine Erstattung.

(4.3) Bei Rücktritt oder Umbuchung vor Anmeldeschluss (bzw. im Falle des Polnisch-Intensivkurses vor dem Ablauf der genannten Bestätigungsfrist) fällt eine Bearbeitungsgebühr von 30 € an. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss (bzw. nach der Bestätigungsfrist) erfolgt keine Erstattung. Bei Vorliegen von schwerwiegenden und persönlich nicht zu verantwortenden Gründen kann das FSZ nach dem Anmeldeschluss auf schriftlichen und begründeten Antrag einer Umbuchung zustimmen.

5) Zertifikate

(5.1) Das FSZ vergibt für jedes Sprachkursangebot, also mit Ausnahme der sogenannten „DAAD Sprachprüfung“ und der DSH-Prüfung, Zertifikate. Für Teilnehmer, die die im Kurs geforderte Prüfungsleistung erfolgreich bestehen, werden „Leistungsbescheinigungen“ bei Kursende ausgegeben. Für Teilnehmer, die die in den FSZ-Richtlinien formulierten Teilnahmeanforderungen erfüllen, werden „Teilnahmebescheinigungen“ bei Kursende ausgegeben.

(5.2) Auf den Zertifikaten „Leistungsbescheinigung“ befinden sich neben den Kursinformationen und den Personalien des Teilnehmers auch eine Gesamtnote sowie ECTS Punkte, die der Tabelle unter 2.2 zu entnehmen sind. Ob und in welchem Umfang diese Note und die vergebenen ECTS-Punkte auch von der jeweiligen Einrichtung anerkannt werden, liegt jedoch außerhalb der Verantwortung des FSZ. Teilnehmern wird empfohlen, sich bei der anerkennenden Einrichtung im Voraus zu erkundigen.

(5.3) Für die DSH-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) in der letzten Fassung ausgestellt.

(5.4) Im Polnisch-Intensivkurs wird ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt, welches detaillierte Informationen über das Projekt sowie die erbrachten Teilleistungen erhält.

(5.5) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die sogenannte „DAAD Sprachprüfung“ erhebt das FSZ eine Bearbeitungsgebühr von 10 €.

(5.6) Für die Erstellung einer Zweitausfertigung eines Zeugnisses für die „DSH Prüfung“ erhebt das FSZ eine Bearbeitungsgebühr von 35 €.

6) Inkrafttreten

Diese Fassung der Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.